

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		08/24 ÖS			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		05.02.2024			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Susanne Volz							
Verfasser: Claus Gerstner							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Förderung des Klimaschutzes in Muggensturm; Erlass eines kommunalen Förderprogramms "Photovoltaik an Wohngebäuden"

Klimaschutz ist eine Aufgabe, der sich die Gemeinde Muggensturm seit sehr langer Zeit aktiv stellt. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.07.2023, TOP 56, wurde von der Verwaltung sehr ausführlich über die Klimaschutzmaßnahmen und Projektierungen seit 2002 berichtet. Somit hat die Gemeinde Muggensturm, unabhängig von der großpolitischen Lage es sich zur Aufgabe gemacht, den Ort Muggensturm nachhaltig, zukunftsweisend und insbesondere auch klimaverträglich auf den Weg zu bringen.

Neben der besonderen Ausrichtung im Bereich Hochbau/kommunalen Gebäude war und ist es wichtig, dass nach Möglichkeit jeder Ort in seinem Bereich die bestmöglichen Voraussetzungen in Ergänzung zu den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften schafft, um hier ein so gut wie nur möglich klimaverträgliches Leben zu ermöglichen.

Rein originär stellt es sich so dar, dass die Förderung an Klimaschutzmaßnahmen an verschiedenen Privatobjekten grundsätzlich Eigentümersache, aber auch im Hauptfokus Sache des Bundes bzw. des Landes sind.

Bereits mit der Einführung der Altdorfsanierung durch die Landessanierungsprogramme wurden in Muggensturm im privaten Bereich erste Schritte zur Verbesserung der Wohn-, Lebens- und klimatischen Ausrichtungen auf den Weg gebracht. In diesen Sanierungsgebieten werden diese Ziel seit rd. drei Jahrzehnten aktiv angegangen. Neben der Tatsache, dass hierdurch das Altdorf städtebaulich und wohnwirtschaftlich an Attraktivität gewonnen hat, Leerstand vermieden wurde, wurde auch durch verschiedenen Fördermaßnahmen ein wichtiger Beitrag für klimatische Ausrichtungen geleistet.

Die Gewinnung von regenerativer Energie ist eine Aufgabe, die nicht nur bundes- und landesweit, sondern auch in der Kommune eine gewisse große Wertschätzung, aber auch ein besonderes Augenmerk bedarf. Bereits in den öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 25.07.2022 bzw. 15.01.2024 wurde der Beschluss zur Erstellung kommunalen Wärmeplanung (für Muggensturm freiwillig) gefasst. In enger Kooperation mit der Energieagentur Mittelbaden werden als stetiger Prozess verschiedene Potentiale erörtert und zu gegebener Zeit auch diskutiert.

In Anbetracht der aktuellen Notwendigkeiten stellt es sich so dar, dass zur nachhaltigen, klimatischen Verbesserung, aber auch zur CO²-Freiheit der einzelnen Orte größte Anstrengungen auf den Weg gebracht werden müssen. Zum einen betrifft dies sicherlich die öffentliche Hand/Kommune, zum anderen aber auch sehr wesentlich Menschen, die in ihren Wohnhäusern leben bzw. die für Andere bereitstellen.

In Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen halten wir es für wichtig, dass die Gemeinde Muggensturm auch als äußeres sichtbares Zeichen ein eigenes Förderprogramm für die Gewinnung von Energie durch Photovoltaik an Wohngebäuden auf den Weg bringt.

Neben der in den Richtlinien beschriebenen Förderfähigkeit von Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher, sowie Steckermodulen, ist es auch wichtig, dass hier ein größtmöglicher Personenkreis unter

Wahrung von relativ niederschweligen Vorgaben die Möglichkeit erhält, in den Genuss von Fördermittel der Kommune zu gelangen. Somit schließt faktisch die Gemeinde eine Förderregel, die aktuell zwischen Bund und Land besteht und schafft einen Anreiz, Solarpotentiale an Privatgebäuden für die Energiegewinnung und folglich zur notwendigen Reduzierung von CO²-Immissionen zu schaffen. Ebenso ist es selbstredend und sinnvoll, dass dieser Sonnenstrom direkt dort verbraucht wird, wo er erzeugt wird – eben beim Anwesen der jeweiligen Bewohner dieser Objekte. Dies kann und wird dann, soweit der Gemeinderat den Beschluss zu diesen Förderrichtlinien fasst, ein weiterer wesentlicher Schritt hin zur klimaneutralen Gemeinde sein.

Antragsberechtigt sind sowohl Eigentümer, als auch Mieter an Wohngebäuden auf Muggensturmer Gemarkung. Selbstreden müssen Mieter natürlich auch die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer einholen. Wichtig ist es auch, dass verschiedene Fristen, etc., in Richtlinien mit abgebildet werden. Hierzu wird auf den Text der Richtlinien verwiesen.

Eine solche Förderung macht auch die Notwendigkeit von der Bereitstellung von Haushaltsmittel unerlässlich. In Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen wird in den Haushalten 2024 ff. bis zum Ablauf dieser Richtlinien jeweils ein Betrag von 50.000 Euro, vorbehaltlich der finalen Beschlussfassung des Gesamtgemeinderates, bereitgestellt. Ein besonderes Augenmerk möchten wir hier auch darauf richten, dass es aus Sicht der Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden notwendig und richtig ist, dass eine möglichst breite Bevölkerungsschicht die Möglichkeit die Förderung erhält. Jedoch soll auch vermieden werden, dass eine reiner „Mitnahmeeffekt“ erfolgt, von Menschen, die nicht zwangsläufig eine solche Förderung benötigen. Deshalb wird in § 2 dieser Förderrichtlinien ein durchschnittliches Haushaltseinkommen per anno von 80.000 Euro lt. Steuerbescheid Förderkriterium sein, soweit der Gemeinderat dies mitträgt. Der Nachweis durch Vorlage des Steuerbescheides ist unerlässlich. Faktisch bedeutet dies, dass der Beantragende, die den Steuerbescheid nicht vorlegen und nicht innerhalb dieses Haushaltseinkommens liegen, keine Förderung erhalten. Aus Transparenzgründen, aber auch aufgrund der Tatsache, dass hier öffentliche Gelder und Steuermittel verwendet werden, ist eine solche Regelung unerlässlich wichtig.

Wir sind der Auffassung, dass diese Förderrichtlinien zunächst für ein Zeitfenster von drei Jahren, also rückwirkend zum 01.01.2024 bis 31.12.2026 in Kraft treten und bestehen bleiben sollten. Dem Gemeinderat steht es frei, im Kalenderjahr 2026 oder 2027 die Verlängerung dieser Förderrichtlinien neu zu beschließen, oder durch eine andere zu ersetzen, oder ggf. keine Förderrichtlinien mehr aufzulegen. Dieses Zeitfenster bedeutet, dass die Restabwicklung von Anträgen, die gegen Ende 2026 gestellt werden können, haushaltswirksam für die Förderbeträge in den Kalenderjahren 2027/2028 anfallen könnten.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung besteht mit diesen Förderrichtlinien eine attraktive Möglichkeit, dass Muggensturm einen weiteren Beitrag im Klimaschutz durch das Förderprogramm zur Schaffung von Photovoltaik an Wohngebäuden leistet.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb den Beschluss zur Zustimmung der Förderrichtlinien gemäß Text und Anlage dieser Beschlussvorlage.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass des Muggensturmer Förderprogramms „Photovoltaik an Wohngebäuden“ gemäß Text dieser Beschlussvorlage, sowie Anlage (Förderrichtlinien) zu.

Anlagen:

Foerderrichtlinie_-Photovoltaik_an_Wohngebaeuden-
Formular_Auszahlungsantrag_PV
Formular_Foerderantrag_PV

Muggenstürmer Förderprogramm „Photovoltaik an Wohngebäuden“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern der Förderrichtlinien die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Einleitung und Zweck des Förderprogramms

Klimaschutz ist eine der wichtigsten Aufgaben, die zukunftsweisend gestaltet wird. Deshalb engagiert sich die Gemeinde Muggensturm aktiv für den Klimaschutz und macht sich für einen energiewirtschaftlichen, infrastrukturellen und klimafreundlichen Fortschritt stark.

Mit dem Förderprogramm „Photovoltaik an Wohngebäuden“ sollen Eigentümer und Mieter von Wohngebäuden in Muggensturm mit einem Zuschuss für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung und deren Speicherung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel unterstützt werden. Der Ausbau regenerativer Energien wird somit durch die Gemeinde Muggensturm gefördert.

Mit dieser kommunalen Förderrichtlinie soll ein Anreiz geschaffen werden, die Solarpotentiale der privaten Wohngebäude zu aktivieren und die dringend notwendige Reduzierung der CO₂-Emissionen zu nutzen. Ebenso ist es sinnvoll, den Sonnenstrom direkt dort zu verbrauchen, wo er erzeugt wird und damit einen weiteren Schritt hin zu einer klimaneutralen Gemeinde zu gehen.

§ 1 Förderfähige Maßnahmen

Um regionale und überregionale Klimaschutzziele erreichen zu können, muss der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen massiv erhöht werden. Dieser sollte möglichst lokal erzeugt werden, um die Netzinfrastruktur zu entlasten und eine lokale Wertschöpfung zu generieren. Auch in Muggensturm bestehen noch ungenutzte Potenziale zur Stromerzeugung mit Photovoltaik auf Dächern oder an Fassaden. Ziel ist es, möglichst viele Flächen auf und an Wohngebäuden zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie mittels Photovoltaik zu nutzen.

1. Photovoltaik-Anlagen (im weiteren Text „PV-Anlagen“ genannt)

Zur künftigen energetischen Ausrichtung im Strombereich ist Photovoltaik an Wohngebäuden ein wichtiger Baustein. Besitzer einer Photovoltaikanlage werden unabhängiger von steigenden Strompreisen und produzieren ihren eigenen Strom.

Förderbedingungen:

Gefördert wird die Neuinstallation einer PV-Anlage als Eigenverbrauchsanlage mit möglicher Überschusseinspeisung an Bestandswohngebäuden ohne Gewerbeanteile. Gefördert werden nur Projekte, die sich auf Muggenstürmer Gemarkung befinden. Eine reine Einspeiseanlage ist nicht förderfähig. Ebenso sind verpflichtende PV-Anlagen auf und an Neubauten nicht förderfähig. Neben den Dachanlagen sind auch Fassadenanlagen förderfähig.

Es ist nur eine PV-Anlage pro Gebäude mit oder ohne Batteriespeicher förderfähig. Kombinationsmodule aus Solarthermie und Photovoltaik (sogenannte PVT-Module) sind förderfähig, zur Berechnung der Fördersumme wird allerdings nur die elektrische Leistung der Module herangezogen. Reine solarthermische Anlagen sind Teil der Heizungsanlage und somit nicht förderfähig.

Umfang der Förderung:

Die Fördersumme beträgt 100 € pro Kilowatt-Peak (kWp) installierter Leistung. Die Leistung wird auf eine Nachkommastelle abgerundet und entsprechend anteilig berechnet. Die maximale Fördersumme beträgt 1.000 € pro Projekt.

2. Batteriespeicher

Stromspeicher in Verbindung mit einer PV-Anlage ermöglichen es, einen größeren Anteil des erzeugten Stroms selbst zu nutzen. Damit kann sich die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage sowie der Autarkiegrad erhöhen. Der selbst gewonnene Strom kann damit für die Zeiten ohne solare Einstrahlung nutzbar gemacht werden. Zusätzlich wird das Stromversorgungsnetz entsprechend entlastet.

Förderbedingungen:

Gefördert werden der Neukauf und die Installation eines Batteriespeichers. Die Batteriespeicher werden sowohl für den Betrieb mit einer neuen als auch einer bestehenden Photovoltaikanlage gefördert. Voraussetzung bei einer bestehenden Anlage ist, dass bisher nachweislich noch kein Batteriespeicher verbaut ist. Ein Batteriespeicher ist auch in Verbindung mit einer Neuanlage auf einem Wohnhaus-Neubau förderfähig. Der Batteriespeicher muss stationär installiert und fest mit einer Photovoltaikanlage verbunden sein. Der Betreiber verpflichtet sich, die geförderte Anlage künftig so zu unterhalten und zu warten, dass eine ständige Betriebsbereitschaft besteht. Die Dimensionierung und der Einbau des Batteriespeichers sollten durch einen qualifizierten Fachmann bzw. durch ein qualifiziertes Fachunternehmen erfolgen, da ein richtig ausgelegter Speicher zu einer deutlichen Erhöhung des Eigenverbrauchs und einer besseren Wirtschaftlichkeit führt.

Umfang der Förderung:

Die Fördersumme beträgt 100 € pro kWh nutzbarer Kapazität. Die Kapazität wird auf eine Nachkommastelle abgerundet und entsprechend anteilig berechnet. Es wird nur ein Batteriespeicher je Projekt(-Antrag) gefördert. Die maximale Fördersumme beträgt 500 €.

Stecker-Solarmodule (auch Balkonkraftwerk oder Balkon-PV-, Plug-in-, Mini-PV-Anlage genannt)

Mit Stecker-Solarmodulen können zum Beispiel auch Mieter, die über kein eigenes Dach verfügen, von Photovoltaik profitieren und zur Energiewende beitragen. Diese Balkonsolarmodule sind steckerfertige Anlagen und erzeugen Strom für den Eigenbedarf. Für Stecker-Solarmodule gilt ein vereinfachtes Anmeldeverfahren und es ist kein Kontakt mit dem Finanzamt notwendig. Solche steckerfertigen Anlagen berechtigen nicht zu einer Einspeisevergütung nach EEG.

Förderbedingungen:

Förderfähig ist die Errichtung von steckbaren Stromerzeugungsanlagen bis zur gesetzlich zulässigen Wechselrichter-Ausgangsleistung. Die Anlage ist durch einen Elektrofachbetrieb zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Die aktuell gültigen VDE-Vorgaben für Stromerzeugungseinrichtungen sind zu berücksichtigen.

Es ist nur eine Anlage pro Wohneinheit förderfähig - und auch ausschließlich in Verbindung mit einer alleinig dieser Wohneinheit zugeordneten Messstelle.

Bei Mietwohnungen ist eine Erlaubnis des Hauseigentümers oder der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) erforderlich und schriftlich vorzulegen. Bei Gebäuden, die mehrere Eigentümer (= Eigentümergeinschaft, z.B. Eheleute u.a. – nicht nach WEG) haben, ist die Zustimmung aller Eigentümer vorzulegen. Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist zusätzlich der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen. Unberührt bleiben etwaige weitergehende notwendige Erlaubnisse, die vom Antragsteller vorzulegen sind.

Umfang der Förderung:

Der Zuschuss beträgt pauschal 150 € je Wohneinheit.

§ 2 Antragsberechtigung

Sowohl Eigentümer von Wohngebäuden bzw. Wohnungen als auch Mieter, können einen Förderantrag stellen. Förderfähig sind Maßnahmen an Wohngebäuden auf Muggenstürmer Gemarkung. Ein Gebäude gilt als Bestandswohngebäude, wenn dieses als Wohngebäude genutzt wird und dessen nachweisliche Fertigstellung oder der Erstbezug zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 2 Jahre zurückliegt, sowie baurechtlich genehmigt ist. Gefördert werden auch Maßnahmen von Eigentümern, die in Folge einer Sanierungsmaßnahme eines bestehenden Daches zur Errichtung einer PV-Anlage verpflichtet sind (siehe Klimaschutzgesetz BW). Bei verpflichtenden PV-Anlagen auf Neubauten ist lediglich der erstmalige Einbau eines Batteriespeichers förderfähig. Die Erweiterung einer bestehenden Anlage ist nicht förderfähig, hingegen kann der erstmalige Einbau eines Stromspeichers auch bei bestehenden Anlagen gefördert werden (z.B. bei Umrüstung von Einspeisung auf Eigenverbrauch).

Pro Gebäude und je Antragsteller kann innerhalb von 3 Jahren nur ein Förderantrag gestellt werden.

Bei Mehrfamilienhäusern können sowohl der Eigentümer als auch die Mieter jeweils einen Förderantrag innerhalb der vorgenannten Frist stellen.

Im Förderantrag dürfen unterschiedliche Maßnahmen miteinander kombiniert werden, einzig der Einbau eines Batteriespeichers an einer Bestands-PV-Anlage ist nicht mit einer neuen PV- Anlage kombinierbar. Der Ersatz einer Altanlage, die keine Einspeisevergütung mehr erhält, durch eine neue leistungsstärkere PV-Anlage ist ebenso förderfähig.

Nicht antragsberechtigt sind Eigentümer von Wohngebäuden bzw. Wohnungen als auch Mieter die in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung ein durchschnittliches Haushaltseinkommen per anno über 80.000 € haben (laut Steuerbescheid). Der Nachweis durch Vorlage des Steuerbescheides ist vorzulegen.

§ 3 Kontaktadresse

Die Förderung ist auf dem Antragsformular mit den zugehörigen Antragsunterlagen zu beantragen. Antragsformulare stehen auf der Homepage der Gemeinde Muggensturm zum Download zur Verfügung unter www.muggensturm.de/... oder sind auf Nachfrage erhältlich bei der Kontaktadresse:

Gemeinde Muggensturm,
Hauptamt, Hauptstraße 33,
76461 Muggensturm
energie@muggensturm.de

§ 4 Bearbeitung und beizufügende Unterlagen

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragsingangs bearbeitet. Der Förderantrag ist zu unterschreiben und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen per E-Mail an energie@muggensturm.de oder auf dem Postweg einzureichen. Die benötigten Unterlagen und Nachweise sind im Förderantrag aufgeführt und entsprechend beizufügen.

Es sind die folgenden verpflichtenden Registrierungen aller Anlagen vor Abruf der Fördermittel durchzuführen und nachzuweisen (Achtung: kein abschließender Katalog, es gilt die jeweilige Rechts- und Gesetzeslage, die vom Antragsteller eingehalten und berücksichtigt werden muss):

1. Im Marktstammdatenregister unter <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR> Eine Anmeldung im Marktstammregister kann erst erfolgen, wenn die PV-Anlage gebaut wurde. Somit kann die Bestätigung der Anmeldung nicht mit dem Förderantrag eingereicht werden, sondern erst im Nachgang.
2. Bei eneREGIO GmbH (= örtlicher Versorger/Netzbetreiber), Rastatter Straße 14-16, 76461 Muggensturm, unter
 - a) <https://www.eneregio.com/netze/stromeinspeisung/anmeldung-erzeugungsanlage/> für PV-Anlagen
 - b) <https://www.eneregio.com/wp-content/uploads/2023/06/Kurzinformation-Anmeldung-Mikro-PV-Anlagen.pdf> für Stecker-Solarmodule
 - c) <https://www.eneregio.com/netze/stromeinspeisung/anmeldung-erzeugungsanlage/> für die Nachrüstung eines Batteriespeichers
 - d) Die Kontaktmailadresse der eneREGIO GmbH lautet: netzanschluss@eneregio.com

Weitergehende und sonstige Informationen sind vom Antragsteller beim Versorger bzw. bei den ergänzenden zuständigen Stellen einzuholen. Eine fachliche Beratung durch die Gemeinde als Zuschussgeber erfolgt nicht. Diese Einrichtungen beraten gerne.

§ 5 Fristen und Ablauf

Anträge müssen vor Durchführung einer Maßnahme gestellt werden. Anträge werden erst bearbeitet und gelten dann als eingegangen, wenn alle Angaben und Anlagen vollständig vorliegen. Anträge, die unvollständig sind

oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen bzw. beauftragt werden.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vollendung der Maßnahme und nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich. Die Inbetriebnahme der geförderten Anlagen ist innerhalb von 15 Monaten nach Bewilligung des Förderantrages durchzuführen. Der Antrag auf Auszahlung der Fördermittel ist spätestens 2 Monaten nach Inbetriebnahme einzureichen.

Mögliche Fristverlängerungen können nur mit gewichtiger Begründung vor Ablauf der gewährten Fristen und in Absprache mit der Förderstelle erfolgen. Die Fristverlängerung muss formlos schriftlich erfolgen.

§ 6 Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf einer geförderten Stecker-Solaranlage (Balkonmodul) ist frühestens fünf Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags zulässig, ohne dass die Förderung zurückzuzahlen ist. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 5-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Förderstelle zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

§ 7 Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, die antragstellende Person die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt, oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. der Kosten der Antragsbearbeitung, der Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder der für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Die Gemeinde Muggensturm oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen und zur Überprüfung des Förderanspruchs und Einhaltung der Förderrichtlinien Auskunft bei den entsprechenden Behörden einzuholen.

§ 8 Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Muggensturm. Eine Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereit gestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen aller genannten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Gemeinde Muggensturm behält sich vor, bei Verdacht auf Förderungsmissbrauch die Förderhöchstsumme pro antragstellende Person, Haushalt und Wohnungseigentümer- gemeinschaft einzuschränken, zu kürzen bzw. die Förderzusage zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Fördermittel können im Falle eines Fördermissbrauchs zurückgefordert werden.

Die Förderung erfolgt bis zum Höchstbetrag der im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Finanzmittel. Sind diese Mittel ausgeschöpft, kann keine weitergehende Förderung, auch bei Erfüllung aller Förderkriterien, erfolgen.

§ 9 Doppelförderung

Jede geplante Maßnahme kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Muggensturm gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten (z.B. des Bundes oder Landes, exklusive nach Landessanierungsprogramm) ist zulässig, solange die ergänzende Förderung der Gemeinde Muggensturm nicht zu einer Reduzierung der Fördermittel des Dritten führt. Ausgenommen sind Förderungen im Rahmen des Landessanierungsprogramms, da hier sowohl Förderanteile des Landes Baden-Württemberg als auch der Gemeinde Muggensturm zum Tragen kommen.

§ 10 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 DSGVO statt.

§ 11 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können im jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Diese Förderrichtlinien gelten längstens bis zum 31.12.2026 oder bis diese durch neue Richtlinien ersetzt werden. Ggf. kann nach 01.01.2027 bei entsprechender Beschlussfassung eine dann geltende Förderrichtlinie erlassen werden.

Muggensturm, den

Johannes Kopp
Bürgermeister

Antrag auf Auszahlung (spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme einreichen)

Förderprogramm Photovoltaik an Wohngebäuden

Gemeinde Muggensturm
 Hauptamt
 Hauptstraße 33
 76461 Muggensturm
 energie@muggensturm.de

1. PERSÖNLICHE DATEN ANTRAGSSTELLER			
Name, Vorname	<input type="text"/>	Ggf. Institution	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Genehmigungsnummer	<input type="text"/>	Datum der Förderzusage	<input type="text"/>
Kontoinhaber der Bankverbindung	<input type="text"/>	Bankverbindung IBAN	<input type="text"/>

3. ANGABEN ZUR AUSGEFÜHRTEN MAßNAHME		
<input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage Montage an <input type="checkbox"/> Dach <input type="checkbox"/> Fassade Gesamtleistung der errichteten Anlage: <input type="text"/> kWp Datum der Inbetriebnahme: <input type="text"/> Gesamt-Brutto-Kosten: <input type="text"/> € <input type="checkbox"/> Eintrag Marktstammdatenregister <input type="checkbox"/> Anmeldung bei eneREGIO	ZUSCHUSS 100€ pro kWp Maximal 1.000€	
<input type="checkbox"/> Batteriespeicher PV-Anlage <input type="checkbox"/> Neu <input type="checkbox"/> Bestand Speicherkapazität des Batteriespeichers: <input type="text"/> kWh Datum der Inbetriebnahme: <input type="text"/> Gesamt-Brutto-Kosten: <input type="text"/> € <input type="checkbox"/> Eintrag Marktstammdatenregister <input type="checkbox"/> Anmeldung bei eneREGIO	ZUSCHUSS 100€ pro kWh Maximal 500€	
<input type="checkbox"/> Stecker-Solarmodul Wechselrichterleistung der Anlage: <input type="text"/> W Datum der Inbetriebnahme: <input type="text"/> Gesamt-Brutto-Kosten: <input type="text"/> € <input type="checkbox"/> Ein-/Zweirichtungsstromzähler <input type="checkbox"/> Energiesteckdose installiert <input type="checkbox"/> Anmeldung bei eneREGIO	ZUSCHUSS Pauschal 150€	

4. ERKLÄRUNG

Ich akzeptiere die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien.

Des Weiteren ist mir bewusst, dass

- eine Förderung nicht bewilligt werden kann, wenn die Maßnahme ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle begonnen wurde. Als Beginn gilt hier bereits die konkrete Auftragserteilung und/oder Materialbestellung.
- falsche Angaben oder Nichtmitteilung von Änderungen oder Abweichungen zum Ausschluss der Förderung und zur Rückzahlungspflicht bereits erhaltener Zuwendungen führen.
- die Stadt Kuppenheim bei nicht den Richtlinien entsprechender Ausführung oder nicht rechtzeitig vorgelegter Nachweise ihre Widerrufsmöglichkeiten wahrnehmen kann.
- eine Förderung nur dann gewährt werden kann, wenn die Anlage als Eigenstromverbrauchsanlage (mit eventueller Überschusseinspeisung) betrieben wird.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen erfolgt.

5. ANLAGEN

Dem Auszahlungsantrag liegen folgende Anlagen bei:

- Rechnung PV-Anlage
- Rechnung Batteriespeicher
- Rechnung Stecker-Solaranlage
- Nachweis(e) über die Eintragung im Marktstammdatenregister
- Nachweis(e) über die Anmeldung(en) bei der eneREGIO
- Foto(s) der ausgeführten Maßnahme(n)
- Weitere Anlagen:

6. HINWEISE

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 DSGVO statt. Weitere Infos zur Datenschutzerklärung der Stadt finden Sie auf unserer Homepage unter: www.kuppenheim.de

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bearbeitungsvermerk der Förderstelle Bitte nicht ausfüllen !

Investitionsauftrag Kostenart	Mittelbindung	Auszahlungsbetrag	Sachlich und rechnerisch geprüft	Zur Auszahlung angeordnet

Antrag auf Förderung

(einzureichen VOR Beauftragung der Maßnahmen)

Förderprogramm Photovoltaik an Wohngebäuden

Gemeinde Muggensturm
Hauptamt
Hauptstraße 33
76461 Muggensturm
energie@muggensturm.de

1. PERSONLICHE DATEN ANTRAGSSTELLER	
Name, Vorname	Ggf. Institution
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (tagsüber)	E-Mail
Antragssteller ist <input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> Mieter <input type="checkbox"/> _____	

2. ANGABEN ZUM WOHNGEBÄUDE		
Straße, Hausnummer	Das Wohngebäude ist ein	
<input type="checkbox"/> identisch mit Daten des Antragsstellers <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Bestandsgebäude

3. ANGABEN ZUR GEPLANTEN MAßNAHME	
<input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage OHNE Batteriespeicher	Montage an <input type="checkbox"/> Dach <input type="checkbox"/> Fassade
Gesamtleistung der geplanten Anlage: _____ kWp	
Voraussichtliche Brutto-Kosten der Anlage (Material incl. Montage): ca. _____ €	
ODER	
<input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage MIT Batteriespeicher	Montage an <input type="checkbox"/> Dach <input type="checkbox"/> Fassade
Gesamtleistung der geplanten Anlage: _____ kWp	
Speicherkapazität des Batteriespeichers: _____ kWh	
Voraussichtliche Brutto-Kosten der Anlage (Material incl. Montage): ca. _____ €	
<input type="checkbox"/> Batteriespeicher (einzeln)	
Gesamtleistung der bestehenden Anlage: _____ kWp	
Speicherkapazität des Batteriespeichers: _____ kWh	
Voraussichtliche Brutto-Kosten des Speichers (Material incl. Montage): ca. _____ €	
<input type="checkbox"/> Stecker-Solarmodul („Balkonmodul“)	
Gesamtleistung der geplanten Anlage (Wechselrichterleistung) : _____ W	
Moderne Messeinrichtung (digitaler Ein-/Zweirichtungszähler) vorhanden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Voraussichtliche Brutto-Kosten der Anlage (Material incl. Montage): ca. _____ €	

4. ERKLÄRUNG

Ich akzeptiere die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien.

Des Weiteren ist mir bewusst, dass

- eine Förderung nicht bewilligt werden kann, wenn die Maßnahme ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle begonnen wurde. Als Beginn gilt hier bereits die konkrete Auftragserteilung und/oder Materialbestellung.
- falsche Angaben oder Nichtmitteilung von Änderungen oder Abweichungen zum Ausschluss der Förderung und zur Rückzahlungspflicht bereits erhaltener Zuwendungen führen.
- die Stadt Kuppenheim bei nicht den Richtlinien entsprechender Ausführung oder nicht rechtzeitig vorgelegter Nachweise ihre Widerrufsmöglichkeiten wahrnehmen kann.
- eine Förderung nur dann gewährt werden kann, wenn die Anlage als Eigenstromverbrauchsanlage (mit eventueller Überschusseinspeisung) betrieben wird.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen erfolgt.

5. ANLAGEN

Dem Förderantrag liegen folgende Anlagen bei:

- Angebot für die Installation einer Photovoltaikanlage (mit/ohne Batteriespeicher)
- Angebot/Preisauskunft für die Installation eines Stecker-Solarmoduls / Batteriespeichers
- Einverständniserklärung des Hauseigentümers (nur falls Antragssteller Mieter ist)
- Nachweis über bestehende Photovoltaikanlage (bei nachträglicher Installation eines Batteriespeichers)
- Nachweis über die denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Nachweis Haushaltseinkommen der letzten drei Jahre (laut Steuerbescheid)
- Weitere Anlagen:

6. HINWEISE

Die Umsetzung der Maßnahme muss innerhalb von 15 Monaten nach Bewilligung erfolgen. Nach Fertigstellung der Maßnahme müssen innerhalb von 2 Monaten folgende Dokumente eingereicht werden:

- Auszahlungsantrag
- Rechnung(en)
- Eintragungsnachweis Marktstammdatenregister
- Eintragungsnachweis eneREGIO

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 DSGVO statt. Weitere Infos zur Datenschutzerklärung der Stadt finden Sie auf unserer Homepage unter: www.kuppenheim.de

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bearbeitungsvermerk der Förderstelle		Bitte nicht ausfüllen !		
Genehmigt	Genehmigungsnummer	Förderbetrag	Datum	Bearbeiter / Stempel

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		ÖS 9/2024			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		05.02.2024			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Bernhard Hoffmann							
Verfasser: Bernhard Hoffmann							
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

**Kommunalwahlen und Europawahlen am 09.06.2024
- Beschlussfassung über die Bildung des Gemeindewahlausschusses -**

Gemäß § 11 Abs. 2 KomWG (Kommunalwahlgesetz) und § 21 KomWO (Kommunalwahlordnung) ist der Gemeindewahlausschuss durch den Gemeinderat zu bilden.

Der folgende Vorschlag wurde mit den Beteiligten besprochen.

Gemeindewahlausschuss	
Vorsitzender	Gerstner Claus, im Hause
Stellvertreter	Herz Michael, Eichelbergstr. 2
Schriftführerin	Egner Tanja, im Hause
Stellv. Schriftführerin	Kleih Sabine, im Hause
Beisitzerin	Finkbeiner Beate, im Hause
Beisitzerin	Volz Susanne, im Hause

Die Verwaltung empfiehlt, den Gemeindewahlausschuss wie tabellarisch beschrieben zu bilden. Außerdem wird vorgeschlagen, dass der Gemeindewahlausschuss zugleich Briefwahlausschuss sein soll, der am Wahlabend durch eine ausreichende Zahl zusätzlicher Wahlhelfer ergänzt wird. Die Verpflichtung der Mitglieder des Briefwahlausschusses (und der Wahlhelfer der übrigen Wahlbezirke) erfolgt wie bisher durch die Verwaltung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Bildung des Gemeindewahlausschusses gem. Text dieser Beschlussvorlage und bestellt Herrn Claus Gerstner zum Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass der Gemeindewahlausschuss zugleich Briefwahlausschuss wird.

Alle weiteren Wahlhelfer werden wie bisher von der Verwaltung bestellt.

Anlagen: